

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 32=52 (1886)

Heft: 6

Artikel: Eine neue Instruktion über Untersuchung und Ausmusterung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96152>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 28.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ein Kurs für Schwadronskommandanten eingeführt werden und versprechen wir uns ebenfalls sehr großen Erfolg davon, nach den Resultaten der oben zitierten Schulen für die unteren Chargen.

Die Pferde-Equipirung unserer Truppe ist dieselbe geblieben und wird sie wohl auch im Wesentlichen bleiben. Wir haben gleich Anfangs erwähnt, daß unsere Pferde es dieser einzig und allein zu danken haben, wenn sie auch von zu Hause kommend so ziemlich alle als dienst- und selbstthätig zu betrachten sind. Nehmen wir nämlich selbst die besten Pferde, die wir importiren, so ist ihr häuslicher Gebrauch und bei einem großen Theile auch die Fütterungsweise eine vom Militärdienste so verschiedene, daß das Pferd am Leibe in den ersten Tagen verliert und wie man zu sagen pflegt „zusammenfällt“. Dadurch würden wir mit den in den meisten Armeen gebräuchlichen Militärequipirungen unzählige Drücke haben und unseren Pferdestand gleich anfangs ruiniren. Unsere jetzige Equipirung läßt, wenn ein Pferd richtig gebaut ist und die Offiziere für richtiges Sattelanpassen sorgen, fast mit Bestimmtheit sagen, daß ein Widerriß- oder Lendendruck nur durch Schuld des Mannes entstehen kann. Eine einzige Ausnahme bilden noch die Gurtenbrücke hinter dem Ellbogen und erlauben wir uns hier wiederholt die Schnurgurte mit 3 Strippen zu befürworten, wie sie die Deutschen haben, sowie alle unsere Offiziere, bei denen doch nie ein Gurtendruck vorkommt. Es wäre eine so einfache und dem Staate bei neuen Sätteln nur nützende Abänderung.

(Schluß folgt.)

Eine neue Instruktion über Untersuchung und Ausmusterung.

Wie verlautet, ist „die Instruktion über die Untersuchung und Ausmusterung der Wehrpflichtigen“ (vom 22. Sept. 1875) umgearbeitet worden und soll nächstens dem h. Bundesrath zur Genehmigung vorgelegt werden.

Der Inhalt der neuen Vorschrift ist uns unbekannt; über die Veranlassung zu der Umarbeitung und die vorgenommenen Aenderungen wird aber in der „Allg. Schweiz. Ztg.“ vom 28. Januar von einem Korrespondenten Folgendes berichtet: „Die verschiedenen Verordnungen über die sanitarischen Untersuchungen der Rekruten und Wehrpflichtigen fanden bis dahin keine gleichmäßige Anwendung, weshalb das statistische Material nicht vollkommenen Werth beanspruchen konnte. Vom Oberfeldarzt ist nun eine sehr dickebige detaillirte „Instruktion über die sanitarische Beurtheilung der Wehrpflichtigen“ ausgearbeitet und letzte Woche von einer Kommission geprüft und erledigt worden, um sodann dem Bundesrath zur Genehmigung vorgelegt zu werden. Zu den wesentlich von den bisherigen Bestimmungen abweichenden Punkten gehört, daß künftig alle Gebrechen oder Krankheiten, die bemerkt werden, zu notiren sind, damit die Statistik eine möglichst genaue werde. Die speziellen

Gebrechen sind möglichst eingehend zu untersuchen und zu bestimmen, ob und in wie weit sie die Militärtauglichkeit beeinflussen; das Hauptgebrechen ist durch Unterstreichung in der Tabelle hervorzuheben. Für die Bezeichnung der Sehschärfe sind für alle Divisionskreise nunmehr einheitliche Normen festgestellt. Besonders hervorzuheben ist auch, ob die Impfs- oder Blatternnarben deutlich vorhanden sind. Neu ist die Bestimmung, daß der Umfang resp. die Dicke des Oberarms zu messen ist; wo sie unter einem Siebentel der Körperlänge zurückbleibt, soll erwogen werden, ob die Gesamtkonstitution die Einreihung in die Liste der Militärtauglichen zuläßt oder nicht. Gegen Entschiede der Aushebungscommission kann Rekurs erhoben werden vom Wehrpflichtigen, vom Oberfeldarzt, dem Aushebungs-offizier, von den Waffenchefs und von den kantonalen Militärdirektionen. Für krankgewordene Dienstpflichtige, die sich daheim verpflegen lassen, wird künftig nur noch in Ausnahmefällen vom Bunde eine Entschädigung geleistet.“

Es möge uns gestattet sein, einige Bemerkungen an vorstehende Korrespondenz zu knüpfen.

In Nr. 42 bis 45 des letzten Jahrganges haben wir unter dem Titel „Resultate der ärztlichen Untersuchung im Herbst 1884“ von den im 62. Hefte der Schweiz. Statistik erschienenen Zusammenstellungen des eidgen. statistischen Bureau's einen Auszug und Besprechung gebracht.

In unserem Referat haben wir erwähnt, daß das eidgen. statistische Bureau in seinem Bericht wiederholt auf das Mangelhafte der Sanitäts-Instruktion (von 1875) und der Art ihres Vollzuges aufmerksam gemacht habe. Es ist nun erfreulich zu vernehmen, daß diesem Fehler in Zukunft abgeholfen werden solle.

Der Herr Korrespondent der „Allg. Schw. Ztg.“ ist aber im Irrthum, wenn er meint, daß die Armmesserei eine neue Erfindung sei. Die Resultate und der Nutzen derselben sind auf Seite 356 des Jahrganges 1885 besprochen worden.

Im Irrthum ist der Herr Korrespondent ferner, wenn er glaubt, daß bisher kranken Dienstpflichtigen, die sich zu Hause besorgen ließen, eine Entschädigung verabreicht worden sei.

§ 32 der Instruktion (von 1875, die gegenwärtig noch in Kraft besteht) sagt: „Die Entlassung ungeheilter Militärs ist nur dann zulässig, wenn das Leiden voraussichtlich ohne Anstand in Heilung übergehen wird, und“) insofern der Kranke „eine schriftliche Erklärung ausstellt, dahin lautend, daß er auf jede Entschädigung für seine fernere Behandlung und Verpflegung, oder für allfällig zurückbleibende Folgen seiner Krankheit verzichte.“ (Das Formular des Verzichtsheines bildet Beilage 2 der Instruktion.)

Der Verzichtshein war nicht zum mindesten

*) Wir machen aufmerksam, daß es heißt und, und nicht oder.

Ursache, daß wir vor einigen Jahren mit dem Hrn. Oberfeldarzt in schweren Konflikt geriethen (vergl. Kampf der „Militär-Zeitung“ mit der Militär-sanität).

In Betreff der Rekurse sind wir mit den Bestimmungen der neuen Instruktion (wenn die Angaben des Korrespondenten richtig sind) nicht ganz einverstanden.

Die Bestimmung, wem die Befugniß den Rekurs gegen einen Entscheid der Ausschubungs-Kommission zu ergreifen zustehe, ist nach unserer Ansicht nicht Aufgabe der Sanität, sondern der Militärbehörde, welche die Instruktion für die Ausschubungs-Kommission erläßt. Diese ist aber das eidgen. Militärdepartement.

Die gleiche Bemerkung gilt vom 4. Abschnitt der Sanitäts-Instruktion: „Verordnung über die Aufnahme der Rekruten in die verschiedenen Waffengattungen.“ Auch diese Vorschrift für den Ausschubungs-Offizier sollte nicht einseitig von der Militär-sanität geregelt werden. Sie gehört ebenfalls in die vorerwähnte Instruktion für die Ausschubungskommission.

Nach Art. 248 P. 4 der Militär-Organisation fällt die Rekrutierung in das Ressort der Waffen-chefs. Es ist deshalb kaum zweifelhaft, daß die diesen unmittelbar vorgelegte Behörde ihre Ansichten einvernehmen und nöthigen Falls mit den allgemeinen Interessen der Armee in Einklang bringen werde.

Sehr wünschenswerth wäre, daß die Sanität ihre Thätigkeit mehr auf den ihr angewiesenen Wirkungskreis beschränken und nicht in den Anderer hinübergreifen würde. In vorliegendem Fall handelt es sich nur darum, das Verfahren der Ärzte zu bestimmen, welchen die Untersuchung der Mannschaft auf Kriegsdiensttauglichkeit zufällt und die Körperzustände anzuführen, welche Dienstuntauglichkeit bedingen. Unter den Gründen, welche letztere bedingen, sollten „zu wenig entwickelte geistige Fähigkeiten“ und andere Anomalien in den geistigen Thätigkeiten nicht vergessen werden.

Was das Rekurswesen anbelangt, so sind Rekursstellen, um Ungehörigkeiten möglichst einzuschränken und Beschwerden zu erledigen, sehr nothwendig.

Zweckmäßig dürfte es sein, in jedem Divisionskreis jährlich wie eine Ausschubungskommission, so auch eine Rekurskommission aufzustellen.

Die Rekurskommission des Divisionskreises könnte gebildet werden:

- a. aus dem Divisionär oder einem Brigadier als Präsident;
- b. zwei Obersten oder Oberstleutenants (einer der Spezialwaffen);
- c. zwei höhern Militärärzten;
- d. einem Militärarzt als Sekretär (nicht stimm-berechtigt).

Da die Kommission nur einen oder doch wenige Tage im Jahr funktioniert, hätte es keinen Nach-

theil, wenn dem höchsten Offizier der Division das Präsidium übertragen wird.

Die Militärärzte der Kommission dürften nicht im Divisionsverband stehen; sie müßten der Landwehr oder den zur Disposition gestellten, höhern Ärzten entnommen werden. Es scheint dieses nothwendig, da der Divisionsarzt an der Spitze der Sanitätsuntersuchungs-Kommission steht. (Vergl. Instr. § 2.) Es ist aber unstatthaft, daß der Untergebene über das Verhalten des Vorgesetzten urtheile, und darum handelt es sich meist bei dem Entscheid der Rekursinstanz.

Kein Mitglied dürfte aus begreiflichen Gründen beiden Kommissionen angehören. *)

Die Zusammensetzung der Kommission dürfte gleichmäßige Gewähr für eine richtige Entscheidung in dem einzelnen Fall, wie für die stete Wahrung der allgemeinen Interessen der Armee bieten.

Zum Schluß wollen wir noch dem Wunsch Ausdruck geben, bei Erlaß einer neuen Instruktion über Untersuchung und Ausmusterung der Wehrpflichtigen möchte diese nicht gleich definitiv, sondern erst für ein oder zwei Jahre provisorisch eingeführt werden, wie dieses beim Verwaltungsreglement und andern Vorschriften mit Vortheil geschehen ist. Es ließe sich dann in der definitiven Vorschrift mancher Fehler vermeiden.

Es mag vielleicht überraschen, daß wir, gestützt auf eine kurze Zeitungskorrespondenz, uns auf eine ausführlichere Besprechung der Sanitäts-Instruktion eingelassen haben, doch wir wünschen, daß unserer Armee durch den Herrn Oberfeldarzt nicht eine neue, wenig erfreuliche Ueberraschung bereitet werde. E.

Der serbisch-bulgarische Feldzug 1885.

(Bearbeitet von Oberst W. Amshyn.)

(Fortsetzung.)

Es dürfte nach den angeführten Korrespondenzen der „Kölnener Zeitung“ und andern Berichten einiges Interesse bieten, den Gang der Ereignisse kurz zu wiederholen und zu besprechen.

VII. Kritische Beleuchtung der Ereignisse.

In der Nacht vom 13. auf den 14. November war die Kriegserklärung Serbiens an Bulgarien erfolgt. Gleichzeitig hatte sich König Milan mit seinem Stabe nach Pirot begeben, wo er den 14. Morgens anlangte, den Oberbefehl übernahm und seine Truppen über die bulgarische Grenze führte. Diese ganze Handlungsweise macht den Eindruck eines meuchlerischen Ueberfalles von rückwärts auf einen Freund und Bundesgenossen. Die Bulgaren erwarteten keinen Angriff von dieser Seite. Sie hatten das Gros ihrer Armee jenseits Sofia aufgestellt, um dasselbe einem möglichen Eindringen

*) Wenn keiner der Militärärzte dem Divisionsarzt direkt unterstellt sein und aus diesem Grunde auch nicht dem Auszug entnommen werden darf, so brauchte man deshalb nicht zu befürchten, in Verlegenheit zu kommen. In jedem Divisionskreis befinden sich genug höhere Militärärzte zur Disposition. Ein Blick auf den Etat wird die allfällige Besorgniß zerstreuen.